

## **Satzung:**

### **§1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Lebenswertes Manching – Stopp B16-Ausbau.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V".

Der Sitz des Vereins ist Manching, Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm.

### **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Verhinderung des geplanten Ausbaus der B 16 zwischen der Anschlussstelle A9 und Anschlussstelle B13, sowie durch den Erhalt und Förderung der Lebensqualität in Manching und in den Ortsteilen auch für die zukünftigen Generationen und dem Schutz der örtlichen Umgebung, Umwelt und Natur.

Dies soll mit der Durchführung von Veranstaltungen, gemeinschaftlichen Treffen, Gesprächen mit (über)örtlichen Politikern, Behörden sowie gutachterliche Prüfung von Alternativen erreicht werden. Durch Information der Öffentlichkeit möchte der Verein über den massiv in die Natur und die Lebensqualität der Einwohner eingreifenden Ausbau der B16 und dessen Nachteile aufklären. Zudem Förderung von umweltverträglicher Mobilität, wie z.B. Fahrrad- und Nahverkehrskonzepte, sowie die Förderung und Gestaltung der örtlichen Natur.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den in § 2 verfolgten Zweck unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Sie hat schriftlich (Brief, E-Mail) zu erfolgen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge durch jährliche fällige Geldbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§4 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden und dem/der Kassier/in.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer/innen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes innerhalb des Vereins übertragen sind.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassier/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier/in jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass eine Alleinvertretungsbefugnis bei finanziellen Angelegenheiten nur bis zu einem Limit von 500,00 EUR besteht. Des Weiteren gilt im Innenverhältnis, dass der/die Kassier/in den Verein nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten darf.
4. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
6. Für die Sitzung sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mindestens eine Woche vorher mit Tagesordnung einzuladen.

7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorstandsmitgliedes.
9. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist ein Ergebnis-Beschluss-Protokoll zu formulieren. Die Niederschrift soll Ort, Zeit, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis ohne Enthaltungen enthalten.
10. Über die interne Aufgabenverteilung des Vorstandes entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

## **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im engeren Sinne schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Dringlichkeitsanträge (besonders eilbedürftige Anträge) können auf der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag.
  - f) Entlastung des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres = Kalenderjahres
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung noch zu bestimmenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, das zugewendete Vereinsvermögen unter angemessener Berücksichtigung des unter § 2 genannten Vereinszwecks ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

Manching, den 15.09.2021